
Was Sie aus diesem *essential* mitnehmen können

Konflikte, die jahrelang unter der Oberfläche brodelten, können durch den Tod eines Familienmitglieds zum Ausbruch kommen und alte Wunden aufreißen. Während sich die betroffenen Erben in ihrem Fühlen und Handeln auf die Vergangenheit beziehen, haben die Mediatoren die Aufgabe, mit den Konfliktbeteiligten eine gemeinsame Lösung für die Zukunft zu erarbeiten. Dieses Spannungsfeld stellt eine besondere Herausforderung für die Mediation mit Erben dar. Folgende Erfolgsfaktoren kennzeichnen diese Arbeit:

- Anregen zur Reflexion: Zum Beispiel „Wie kann es sein, dass dieses Thema für Sie eine so große Bedeutung hat?“- „Kennen Sie dieses Konfliktmuster aus der Vergangenheit?“
- Ansprechen und einfühlsames Auffangen, wenn starke Gefühle sichtbar werden
- Hinweis, dass es sehr belastend sein kann, die Erbstreitigkeiten in die nächste Generation zu tragen
- Frage nach dem „höheren Ziel“, das die zerstrittenen Erben in der Lösungsfindung voranbringen könnte (zum Beispiel den guten Kontakt der nachfolgenden Generation zu erhalten)
- Ausdrückliche Wertschätzung der Mediatoren, wenn die Medianten es schaffen, konstruktiv an einer Lösung zu arbeiten
- Ambivalenz zwischen Rationalität („Wir wollen vernünftig reden!“) und dem Sog der Gefühle aufzeigen, die sich in vielen Jahren aufgestaut haben
- Deutliches Visualisieren aller Beiträge am Flipchart
- Rückführen zur Struktur des Mediationsverfahrens bei Eskalationen und gegenseitigen Vorwürfen

Die Entscheidung für Co-Mediation, eine spezielle Aufgaben-und Rollenverteilung der Mediatoren und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Professionen (Rechtsanwältin und Diplom-Psychologin) werden sowohl von den Konfliktbeteiligten als auch von den Mediatoren als Bereicherung erlebt.

Anhang

Vertrag zur Durchführung einer Mediation

1. Frau
2. Herr
3. Herr
4. Herr

vereinbaren zur Beilegung ihres Konfliktes im Rahmen der Erbaueinandersetzung in der Nachlasssache, die Durchführung einer Mediation bei den Mediatorinnen

1. Frau Rechtsanwältin und Mediatorin und
2. Frau Dipl. Psychologin und Mediatorin

Es gelten die folgenden Regelungen:

1. Zielsetzung: Die Mediation hat zum Ziel, dass die Beteiligten in gemeinsamer Verhandlung mit Unterstützung der Mediatorinnen als neutrale Dritte eine für alle beteiligten Medianten annehmbare Lösung ihres Konflikts entwickeln und verbindlich vereinbaren. Fairness, Offenheit und respektvoller Umgang miteinander sind wesentliche Grundlagen des Verfahrens.
2. Teilnehmer: Die Konfliktparteien sollen an der Mediation selbst teilnehmen. Jeder Beteiligte darf Rechtsvertreter oder andere Vertrauenspersonen seiner Wahl zur Beratung und Äußerung nach Vereinbarung mit allen Beteiligten beiziehen.

3. Aufgaben der Mediatorinnen:

- a) Die Mediatorinnen sind unparteiisch und neutral. Sie vertreten keinen der Beteiligten des Mediationsverfahrens gegen den anderen, sondern sind allparteilich für alle Seiten mit dem Ziel tätig, zu einer fairen und interessengerechten Lösung beizutragen. Den Mediatorinnen obliegt nicht der Schutz von rechtlichen Ansprüchen der Parteien gegeneinander. Frau, die im Grundberuf Psychologin ist, ist nicht befugt, die Beteiligten psychologisch zu betreuen oder ihnen psychologische Hilfe zuteilwerden zu lassen. Frau Rechtsanwältin ist nicht befugt, die Beteiligten in der Rechtsangelegenheit, die Gegenstand des Mediationsverfahrens ist, anwaltlich zu vertreten oder zu beraten.
- b) Die Mediatorinnen dürfen keinen der Beteiligten in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Eine vorherige Beratung im Hinblick auf die Aufnahme der Mediation als solche ist zulässig. Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend nach Abschluss der Mediation.
- c) Die Mediatorinnen fördern nach besten Kräften die Klärung und mögliche Beilegung des Streitfalls. Sie sorgen für eine sachgerechte Verhandlungsführung und wirken auf Offenlegung aller wesentlichen Informationen und Interessen der Beteiligten hin. Sie können auf Vor- und Nachteile möglicher Lösungen hinweisen und auf Wunsch der Beteiligten eigene Lösungsvorschläge unterbreiten.
- d) Die Mediatorinnen sind nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile des Streitfalles zu entscheiden.

4. Durchführung des Mediationsverfahrens:

- a) Die Mediatorinnen bestimmen in Absprache mit den Beteiligten die Art und Weise, in der die Mediation durchgeführt wird. Wenn keine abweichenden Vereinbarungen erfolgen, steht im Vordergrund das gemeinsame Gespräch unter der neutralen Gesprächsleitung der Mediatorinnen. Die Mediationsgespräche werden auf Flipcharts protokolliert es sei denn, dies wird anders vereinbart.
- b) Nach Einführung in das Mediationsverfahren und der Vereinbarung des Vorgehens stellen die Beteiligten den Konflikt aus ihrer Sicht in Rede und Gegenrede umfassend dar. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der wechselseitigen Sichtweisen werden festgestellt, bis eine übereinstimmende Problembeschreibung entwickelt ist.

- c) Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihre den Konflikt betreffenden Interessen, Gefühle, Beurteilungen, Wünsche und Zielsetzungen darzulegen, sowie sonstige Informationen zu geben, die für sie in der Auseinandersetzung von Bedeutung sind.
 - d) Objektive Zweifelsfragen und Rechtsfragen, die für die Entscheidungen der Beteiligten wesentlich sind, werden in einvernehmlicher Weise geklärt. Hierzu können sich die Beteiligten von außerhalb des Mediationsverfahrens stehenden Experten z. B. Rechtsanwälten, Steuerberatern beraten lassen.
 - e) Die Beteiligten entwickeln gemeinsam mit Unterstützung der Mediatorinnen mögliche neue Problemlösungen. Dabei können auch Interessen berücksichtigt und Lösungsmöglichkeiten einbezogen werden, die über den eigentlichen Mediationsgegenstand hinausgehen.
 - f) Die Beteiligten suchen unter den entwickelten Lösungsoptionen nach einer Lösung, auf die sie sich gemeinsam verständigen können. Wird eine solche gefunden, so wird sie schriftlich festgehalten und – erforderlichenfalls nach vertraglicher Gestaltung durch die Mediatorinnen oder durch die rechtlichen Berater der Beteiligten – von allen Seiten unterzeichnet. Ziel ist es, die getroffenen Vereinbarungen notariell beurkunden zu lassen.
5. Vertraulichkeit:
- a) Die Beteiligten verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und in einem möglichen späteren Rechtsstreit nicht zu verwenden.
 - b) Die Mediatorinnen haben Schweigepflicht und eine Aussageverweigerungsrecht bezüglich aller Informationen, die sie im Mediationsverfahren erhalten. Die Beteiligten verpflichten sich, die Mediatorinnen in einem Rechtsstreit über Gegenstände, die in der Mediation behandelt wurden, nicht als Zeuginnen zu benennen.
6. Ruhen gerichtlicher Verfahren und Hemmung der Verjährung:
- a) Die Beteiligten vereinbaren das Ruhen laufender Gerichtsverfahren und verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation in der Angelegenheit, die Gegenstand der Mediation ist, keine Gerichtsverfahren einzuleiten oder einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen.
 - b) Von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung an bis zur Beendigung der Mediation ist die Verjährung für alle Ansprüche, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, gehemmt. Dies gilt auch für den Ablauf von Gewährleistungsfristen.

7. Beendigung des Verfahrens:

- a) Die Mediation endet, wenn die Beteiligten eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konflikts gefunden und unterzeichnet haben.
- b) Während des Verfahrens kann jeder Beteiligte die Mediation durch Mitteilung an die anderen Verfahrensbeteiligten und die Mediatorinnen beenden. Die Gründe dafür sind den anderen Beteiligten und den Mediatorinnen mitzuteilen.
- c) Wenn die Mediatorinnen zu der Auffassung kommen, dass die Fortsetzung der Mediation nicht aussichtsreich ist oder zu einer wesentlichen Verletzung von Interessen oder Rechten von Beteiligten führen würde, können sie nach vorherigen Gesprächen mit den Beteiligten ihre Beauftragung als Mediatorinnen durch Mitteilung an die Beteiligten beenden.

8. Vergütung:

- a) Die Mediatorinnen erhalten zusammen eine Vergütung nach Zeit i. H. v. € .../Stunde zzgl. Umsatzsteuer.
- b) Vergütet wird der Zeitaufwand für Mediationsgespräche und für alle vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen, einschließlich der Zeit für Vorgespräche, der Erstellung von Protokollen, der Entwicklung von Vertragsentwürfen und evtl. Fahrtzeiten. Der Zeitaufwand wird in überprüfbarer Weise dokumentiert und nachgewiesen.
- c) Auslagen, wie z. B. Anmietung von Räumen nebst Pausenverpflegung werden nach Einzelnachweis, Reisekosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.
- d) Die Vergütung wird von den Beteiligten gesamtschuldnerisch getragen, vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung.

Die Mediatorinnen schließen diesen Vertrag einzeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit den Beteiligten. Eine Haftungsgemeinschaft zwischen den Mediatorinnen besteht nicht.

Frau übernimmt die Rechnungsstellung und ist zum Gesamtinkasso berechtigt.

....., den

.....

Literatur

- Bastine, R. (2004). Konflikte klären, Probleme lösen – die Psychologie der Mediation. In J. Haynes, A. Mecke, R. Bastine, & L. Fong (Hrsg.), *Mediation-Vom Konflikt zu Lösung* (S. 11–45). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Bastine, R., & Ripke, L. (2007). Mediation im System Familie. In G. Falk, P. Heintzel, & E. Krainz (Hrsg.), *Handbuch Mediation und Konfliktmanagement* (S. 131–145). Wiesbaden: VS Verlag.
- Bastine, R. & Ripke, L. (2010). *Unterlagen zum Vertiefungskurs I: Konflikte: Bewältigung, Widerstände, Barrieren, Auflösung. Handout Konflikte. Unveröffentlichte Ausbildungsunterlagen*. Heidelberg: Institut für Mediation.
- Beisel, D. (2002). Mediation im Erbrecht. In F. Haft & K. G. von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (1. Aufl., S. 929–949). München: Beck.
- Beisel, D. (2009). Mediation im Erbrecht. In F. Haft & K. G. von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (2. Aufl., S. 495–514). München: Beck.
- Bernhardt, H., & Winograd, B. (2009). Interdisziplinäre Co-Mediation: Zur Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Psychologen in der Trennungs- und Scheidungsmediation. In F. Haft & K. G. von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (2. Aufl., S. 877–908). München: Beck.
- Bielicke, A. (2018). *Alle Mann an Bord? Blickwechsel 1: Auftragsklärung. Zeitschrift für Konfliktmanagement* (S. 76–80). Köln: Schmidt.
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.). (2017). *Unternehmensnachfolge*. Frankfurt: Zarbock.
- Duss-von-Werdt, J. (2009). Systemische Aspekte. In F. Haft & K. G. von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (S. 231–265). München: Beck.
- Duss-von-Werdt, J. (2011). *Einführung in die Mediation* (2. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer.
- Friedrichsmeier, H. (2009). Der Rechtsanwalt als Mediator. In F. Haft & K. G. von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (2. Aufl., S. 837–854). München: Beck.
- Glasl, F. (2010). *Konfliktmanagement*. Bern: Haupt.
- Glasl, F. (2012). Mediation zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Eine persönliche Bestandsaufnahme 2012. In S. Rapp (Hrsg.), *Mediation* (S. 10–28). Ludwigsburg: winwin.
- Hauser, B. (2012). *Action learning*. Bonn: ManagerSeminare.
- Holler, I. (2010). *Mit dir zu reden ist sinnlos!..Oder?.* Paderborn: Junfermann.

- Milling, H. (2016). *Storytelling-Konflikte lösen mit Herz und Verstand*. Frankfurt a. M.: Wolfgang Metzner.
- Montada, L., & Kals, E. (2007). *Mediation. Ein Lehrbuch auf psychologischer Grundlage*. Weinheim: Beltz.
- Palandt, O., Brudermüller, G., Ellenberger, J., Götz, I., Grüneberg, C., Herrler, S., et al. (2017). *Bürgerliches Gesetzbuch* (76. Aufl.). München: Beck.
- Ripke, L. (2009). Recht und Gerechtigkeit in der Mediation. In F. Haft & K. G. von Schlieffen (Hrsg.), *Handbuch Mediation* (S. 161–174). München: Beck.
- Ripke, L. (2012). *Die Rolle des Rechts in der Mediation. Unveröffentlichte Ausbildungsunterlagen*. Heidelberg: Ohne.
- Schmidt, F. H., Lapp, T., & Monssen, H.- G. (2012). *Mediation in der Praxis des Anwalts*. München: Beck.
- Sigle, Walter. (1994). Zur Psychologie der Familiengesellschaften. In G. Pfeiffer (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Rowedder zum 75. Geburtstag* (S. 459–476). München: Beck.
- Theobald, O. (2008). *Lesebuch I*. Vehta: Geest-Verlag.
- Thomann, C., & Prior, C. (2010). *Klärungshilfe 3 – Das Praxisbuch* (2. Aufl.). Hamburg: Rowohlt.
- Weiss, T. (1988). *Familientherapie ohne Familie*. München: Kösel.
- Wiquefort, A. (1680). *L' Ambassadeur Et Ses Fonctions. Seconde Partie*. La Haye: Steucker.